

06.04.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3134 vom 26. Februar 2009
der Abgeordneten Reiner Priggen, Johannes Remmel, Barbara Steffens und
Ewald Groth GRÜNE
Drucksache 14/8653

newPark-Projekt im nördlichen Ruhrgebiet: Gilt für die Landesregierung auch für diesen Standort der Interessensausgleich zwischen der Ökonomie und der Ökologie mit dem Ziel, entstehende Flächenüberhänge innerhalb der Region zurückzunehmen?

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hat die Kleine Anfrage 3134 mit Schreiben vom 2. April 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Bauen und Verkehr und dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf den ehemaligen Riesefeldern zwischen den Städten Datteln und Waltrop wird auf einer Gesamtfläche von rund 1.000 ha ein Gewerbe- und Industriegebiet (GI-Fläche) mit rund 400 ha Bruttofläche geplant. Der Standort ist im geltenden Landesentwicklungsplan des Landes als Standort für großflächige Industrievorhaben landesplanerisch gesichert. Die früher im Eigentum der VEW stehenden Flächen sind nach der Übernahme durch RWE heute im Besitz der RWE Systems Development.

Ausweislich der öffentlichen Beschlussvorlage 18/057 des Kreises Recklinghausen ist die Landesregierung treibende Kraft für die Herstellung eines regionalen Konsenses für das Projekt. Dort heißt es wie folgt:

„In den letzten Monaten ist von der newPark-GmbH in enger Abstimmung mit regionalen Entscheidungsträgern ein Finanzierungs-, Organisations- und Beteiligungsmodell entwickelt worden. Dieses Modell beruht

- *wie von Frau Ministerin Thoben gefordert, auf einer breiten regionalen Verankerung des newPark-Projektes,*

Datum des Originals: 02.04.2009/Ausgegeben: 08.04.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- auf einer Verknüpfung von Entscheidungs-, Finanzierungs- und Erfolgsbeteiligung.

Das Organisationsmodell sieht vor, dass die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH unter maßgeblicher Beteiligung der Region als Gesamtträger des Projektes fungieren soll und damit Grunderwerb, Planung, Erschließung, Ausgleich und Ersatz sowie die Vermarktung der Flächen steuern soll. Die Gesellschaft wird dabei zur professionellen Erledigung dieser Aufgaben selbstverständlich auch auf externe Dienstleister zurückgreifen, die Wirtschaftsförderungseinrichtung der Emscher-Lippe Region, die WiN Emscher-Lippe GmbH in das Projektmanagement einbinden und mit übergeordneten Wirtschaftsförderungseinrichtungen wie der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH und der NRW.INVEST GmbH bei der Vermarktung der Flächen kooperieren.

Um die Verankerung des Projekts in der Region zu stärken, soll die newPark GmbH neben der Stadt Datteln und dem Kreis Recklinghausen wichtige regionale Partner einbinden. Das sind

- die WiN Emscher-Lippe GmbH als regionale Wirtschaftsförderungseinrichtung der Kommunen im Kreis Recklinghausen, sowie der Städte Bottrop und Gelsenkirchen. Darüber hinaus bindet die WiN private Partner aus der Emscher-Lippe Region ein.
- die Städte Dortmund, Lünen, Selm und Olfen,
- die LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG und die Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH.“

Bemerkenswert an dem Projekt ist, dass im Jahr 2003 die Stadt Waltrop aus der Projektentwicklungsgesellschaft ausgestiegen ist und nunmehr als Kreisangehörige Gemeinde im Kreis Recklinghausen wieder zur Mitfinanzierung und zur Herstellung des regionalen Konsens herangezogen werden soll (siehe Antwort der Landesregierung in DRS 14/4119 auf die Kleine Anfrage 1469 der Grünen-Abgeordneten Reiner Priggen und Ewald Groth). Deutlich wird, dass bereits innerhalb des Kreises Recklinghausen kein Konsens zu dem Projekt besteht, weil eigene kommunale Entwicklungen hierdurch gefährdet werden.

Auch die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt indirekt über die WiN Emscher-Lippe GmbH eine Beteiligung an dem newPark-Projekt. Der Landesregierung liegt aktuell der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der sechs Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur Genehmigung des regionalplanerischen Teils vor. Im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist aus der Stellungnahme des RVR zu dem RFNP deutlich geworden, dass im Vergleich zu den bisher geltenden Flächennutzungsplänen rund 450 ha zusätzlicher Siedlungsraum in Anspruch genommen werden sollen. Die Stadt Gelsenkirchen verschafft sich also einerseits über den neuen Flächennutzungsplan wie auch andererseits über die indirekte Beteiligung an dem newPark-Projekt erhebliche Spielräume für eine Flächeninanspruchnahme.

In der Stadt Bochum wird dagegen das newPark-Projekt kritisch gesehen, weil dieses nach eigenen Vermarktungsangaben auch für Ansiedlungen aus dem Bereich Medizintechnik zur Verfügung stehen soll. Aus Bochumer Sicht werden damit Standortkonkurrenzen geschaffen und es wird befürchtet, dass es zu Betriebsverlagerungen kommen wird.

Mit der „Allianz für die Fläche in NRW“ ist es erklärtes Ziel der Landesregierung den täglichen Verbrauch von 15 ha Freiraum zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund wurde bei dem Interkommunalen Gewerbegebiet „AirportPark Münster“ durch die Landesregierung darauf gedrängt, dass mit der Neuausweisung entstehende Flächenüberhänge auf den jeweiligen Gebieten der beteiligten Kommunen in entsprechender Größe im Regionalplan zurückzunehmen sind, „um so zu einem Interessensausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie zu gelangen“ (siehe gemeinsame Pressemitteilung von MWME und MUNLV vom 10.02.2006).

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist bzw. der im Regionalplan dargestellte Siedlungsraum für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht mehr ausreicht (LEP NRW B: III. Ziel 1.2.3). Sofern kein landesplanerischer Sonderbedarf unterstellt werden kann, wäre die zusätzlich darzustellende Fläche gemäß Landesentwicklungsplan NRW ohne konkreten Bedarfsnachweis gemäß Ziel B. III.1.2.4 nur dann zulässig, wenn eine gleichwertige Siedlungsfläche in dem geplanten Umfang dem Freiraum wieder zugeführt würde. Dieses würde bedeuten, dass die in Aussicht genommen Flächendarstellung den beteiligten Kommunen angerechnet werden müsste.

Vorbemerkung:

Die Stadt Datteln beabsichtigt, in Kooperation mit weiteren Partnern und in Abstimmung mit der Landesregierung schrittweise eine Fläche zu entwickeln, die im Landesentwicklungsplan seit 1978 für flächenintensive industriell-gewerbliche Großvorhaben und die Energieerzeugung gesichert ist (insgesamt rund 1.000 ha). Die Fläche liegt auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop.

Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bestimmt. Dabei handelt es sich um zukunftsorientierte und arbeitsintensive Betriebe oder Betriebsverbände mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha im Endausbau. Flächen mit dieser landesplanerischen Zweckbindung gehen nicht in die Berechnung des regionalen oder kommunalen Gewerbeflächenbedarfs ein.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die Aktivitäten der Stadt Datteln und ihrer Kooperationspartner, die Großfläche in mehreren Bauabschnitten marktreif zu machen. Ein Konzept für die Entwicklung einer (brutto) ca. 400 ha großen Teilfläche liegt vor („newPark-Projekt“).

1. Wie wird der Bedarf für die geplante zusätzliche Darstellung der 400 ha großen Fläche im Regionalplan begründet oder handelt es sich aus der Sicht der Landesregierung um einen landesplanerischen Sonderbedarf, der eine zusätzliche Darstellung ohne nachgewiesenen Bedarf rechtfertigt?

Eine Darstellung zusätzlicher Flächen im Regionalplan ist weder beabsichtigt noch erforderlich. Die betreffende Fläche ist im Regionalplan in einem Umfang von rund 1.000 ha für flächenintensive industriell-gewerbliche Großvorhaben und die Energieerzeugung gesichert. Das „newPark-Projekt“ bezieht sich auf die Entwicklung einer (brutto) ca. 400 ha großen Teilfläche.

2. Wenn ja, wie würde dieser Sonderbedarf begründet werden können, zumal sich die Landesregierung im Fall Airportpark am Flughafen Münster/Osnabrück klar auf eine restriktive Handhabung des Bedarfsnachweises festgelegt hat?

Am Flughafen Münster/Osnabrück soll eine rund 200 ha große Fläche abschnittsweise für solche Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf die räumliche Nähe zum Flughafen angewiesen sind (sog. „Airportpark“). Anders als im Fall „newPark“ handelt es sich hier nicht um eine Fläche, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben gesichert ist. Für die Neudarstellung des „Airportparks“ im Regionalplan war daher die Rücknahme von

Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen an anderer Stelle erforderlich. Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster hat beschlossen, diesen Flächenausgleich auf regionaler Ebene vorzunehmen. Dieses Vorgehen hat die Landesregierung mit der Genehmigung der Änderung des Regionalplans gebilligt.

3. *Entsteht aus der Sicht der Landesregierung in solch einem Fall nicht eine Präzedenzwirkung für andere projektierte, wegen fehlenden Bedarfs abgelehnte Großprojekte?*

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen fordert von den regionalen und kommunalen Planungsträgern, ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für die Wirtschaft sicherzustellen. Zusätzliche Flächenangebote sind durch einen Flächenausgleich zu kompensieren, der auch übergemeindlich erfolgen kann. Unter dieser Voraussetzung ist die Darstellung der Flächen für den „Airportpark“ am Flughafen Münster/Osnabrück im Regionalplan genehmigt worden (siehe Frage 2).

4. *Wird die Landesregierung die zuständigen Bezirksregierungen auffordern, darauf hinzuwirken, - wie im Vergleichsfall der Gewerbeflächenentwicklung am Flughafen Münster/Osnabrück praktiziert - dass die beteiligten Städte ihre Siedlungsflächen im Wege des Flächentausches anteilig in einem Umfang von insgesamt 400 ha reduzieren müssen?*

Nein. Die Projekte „newPark“ und „Airportpark“ sind nicht gleichsetzbar (siehe Frage 2).

5. *Wenn die Landesregierung einen solchen Flächentausch fordert, welche Kommunen wären hiervon betroffen, nur die beteiligten Kommunen (Gesellschafter) oder wie im „Airportpark“ geschehen alle Kommunen anteilig nach dem entstehenden Vorteil oder der räumlichen Nähe zum newPark-Projekt?*

Die Frage stellt sich nicht (siehe Frage 4).